



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 02. September 2026
Seite 1 von 12

Nur per E-Mail

Aktenzeichen:
48.1

An alle öffentlichen und privaten
weiterführenden Schulen
-außer die Hauptschulen-
im Regierungsbezirk Köln

Auskunft erteilt:
Frau Ketzer

nachrichtlich

An die Träger der Ersatzschulen im Regierungsbezirk Köln

dezernat48@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 221
Telefon: (0221) 147 -
Fax: (0221) 147 - 4831

nachrichtlich

An die Schulämter im Regierungsbezirk Köln

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

gemäß § 41 Abs. 3 SchulG sind Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Schulversäumnisse sind durch die Schule regelmäßig zu erfassen und hinsichtlich ihrer Ursachen zu prüfen. Dabei ist zwischen entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnissen zu unterscheiden. Insbesondere bei wiederholten oder länger andauernden Fehlzeiten sind die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zu prüfen und entsprechend der Umstände des Einzelfalls einzuleiten.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Entschuldigte Schulversäumnisse

Gemäß § 43 Abs. 2 SchulG benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert ist, die Schule zu besuchen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Attestes setzt begründete Zweifel an der gesundheitlichen Begründung des Schulversäumnisses voraus. Sie ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und gegenüber den Betroffenen nachvollziehbar zu begründen und zeitlich zu befristen.

Hinweis:

Eine generelle Attestpflicht für alle Schülerinnen und Schüler, z.B. bei Fehlzeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ferien, ist rechtswidrig. Es muss stets eine begründete, befristete, angemessene und schriftliche Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Dauert ein krankheitsbedingtes Schulversäumnis länger an und bestehen Zweifel an den gesundheitlichen Gründen oder an der Möglichkeit der weiteren Teilnahme am Präsenzunterricht, kann eine Untersuchung durch das Gesundheitsamt veranlasst werden. Ziel ist es, die eventuellen gesundheitlichen Gründe für die länger andauernde Abwesenheit



schulbezogen zu überprüfen und zu klären, welche schulischen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich und möglich sind.

Wird die Untersuchung beim Gesundheitsamt wahrgenommen, sind die sich daraus ergebenden weiteren Maßnahmen zu prüfen.

Zur Wiederherstellung des Schulbesuchs können insbesondere die Einrichtung von Hausunterricht oder Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung in Betracht kommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 SchulG i. V. m. §§ 43 ff. AO-SF richtet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder der Schule Hausunterricht für Schülerinnen und Schüler ein, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder die wegen einer langen andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können. Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schule legt den Antrag dem **Schulamt** vor. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt den für den Hausunterricht zuständige Schule, in der Regel die bisher besuchte Schule.

Wird die Untersuchung beim Gesundheitsamt nicht wahrgenommen, kann die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens in Betracht kommen (s.u.).



2. Unentschuldigte Schulversäumnisse

Werden Schulversäumnisse nicht oder nicht ausreichend entschuldigt, sind die Gründe für das Fernbleiben zeitnah mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten zu klären. Dabei ist stets eine Betrachtung des Einzelfalls vorzunehmen. Insbesondere sind Art, Dauer und Umfang der Fehlzeiten, die von der Schülerin bzw. dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten vorgetragenen Gründe, vorgelegte Nachweise sowie das bisherige Verhalten und die bisher ergriffenen schulischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 ([BASS 12-51 Nr.5](#)) sind die bei einer Verletzung der Schulpflicht möglichen Maßnahmen und das hierbei zu beachtende Verfahren näher dargestellt.

Bei besonderen Problemlagen kann darüber hinaus eine Beteiligung des Jugendamtes in Betracht kommen.

Die Feststellung unentschuldigter Schulversäumnisse führt nicht automatisch zur Einleitung eines Bußgeld- oder Zwangsgeldverfahrens. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall geeignet sind, die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicherzustellen. Sind die Voraussetzungen für ein Bußgeld- oder Zwangsgeldverfahren erfüllt, können diese Verfahren neben den schulischen Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einleitung eines Bußgeld- und eines Zwangsgeldverfahrens näher erläutert.



2.1 Bußgeldverfahren:

Grundlage des Bußgeldverfahrens sind die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Mit dem Bußgeldverfahren soll eine in der Vergangenheit liegende Schulpflichtverletzung sanktioniert werden.

Für die Durchführung eines rechtmäßigen Bußgeldverfahrens und den Erlass eines rechtmäßigen Bußgeldbescheides ist eine korrekte und präzise Vorarbeit bereits bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens eine zwingende Voraussetzung.

Anhörung:

Die Anhörung des Betroffenen gemäß § 55 OWiG erfolgt durch die Schulen. Ein förmliches Mahnverfahren ist vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nicht erforderlich. Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen der Schule nach § 41 Abs. 3 SchulG, auf die Erfüllung der Schulpflicht hinzuwirken und geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

Ein Bußgeldverfahren kann gegen die Schülerinnen und Schüler selbst, gegen die erziehungsberechtigten Eltern (Vater und/oder Mutter), gegen den Ausbildungsbetrieb oder auch gleichzeitig gegen mehrere der o. g. Personen eingeleitet werden. Abhängig ist diese Entscheidung davon, wer für die Schulpflichtverletzung verantwortlich ist.

Die Person, gegen die das Bußgeldverfahren eingeleitet wird, muss auch angehört werden.



Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nach Vollendung des 14. Lebensjahres sollen diese selbst angehört werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und/ oder Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse mit zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören.

Bei Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.

Für die Anhörung sind zwingend die beigefügten Formulare (Anhörungsschreiben mit Anhörungsbogen) zu nutzen.

Dem Betroffenen ist für die Anhörung eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, ist dies auf dem Anhörungsbogen zu vermerken.

Geht eine Stellungnahme ein, ist diese durch die Schule auf ihre Relevanz für die Schulpflichtverletzung zu prüfen. Soweit sich aus der Stellungnahme neue Erkenntnisse ergeben, sind diese bei der weiteren Sachverhaltsbewertung zu berücksichtigen. Die Bewertung der Einlassung ist schriftlich zu dokumentieren und der Versäumnisanzeige beizufügen.

Versäumnisanzeige:

Falls die Ausführungen der Betroffenen in der Anhörung nicht ausreichen, um eine Schulpflichtverletzung zu widerlegen, senden die Schulen die Versäumnisanzeige an die Bezirksregierung.



Die Versäumnisanzeige ist vollständig, leserlich und möglichst in Druckbuchstaben auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die für die jeweilige Schulpflichtverletzung verantwortliche Person eindeutig benannt und als Betroffene bzw. Betroffener gekennzeichnet wird. Besonderheiten können hier auftreten, wenn z.B. ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, das Kind in einer Wohngruppe lebt, abgängig ist oder auch ein Elternteil in einem entfernten Haushalt wohnhaft ist. Hier ist, wie auch grundsätzlich, eine Kontaktaufnahme zur Bezirksregierung sinnvoll, um im Vorfeld offene Fragen zu klären.

Die Schulleitung entscheidet im Ergebnis selbst, ob gegen den Vater und/oder die Mutter und/oder den/die Schüler/in, Ausbilderinnen und Ausbilder, ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Fehlzeitenaufstellung:

Die ermittelten, ausschließlich in diesem Verfahren relevanten, unentschuldigten Fehltage sind in der vorgegebenen anliegenden Excel-Tabelle anzukreuzen. Die Angaben in der Fehlzeitenaufstellung müssen mit den Angaben in der Versäumnisanzeige und den schulischen Unterlagen übereinstimmen. Einzelnen Fehlstunden bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu begegnen.

Fehlzeiten, die ab dem Datum Ihrer Anhörung mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Daher soll die Versäumnisanzeige spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Verstoß gestellt werden, da ansonsten eine Verjährung (Frist: Sechs Monate) droht.



Grundsätzliche Hinweise:

Datum: 02. September 2026
Seite 8 von 12

Fehlerhafte, unvollständige oder widersprüchliche Angaben und fehlende Unterlagen führen regelmäßig zu Rückfragen bei der Schule und damit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Verjährungsfristen problematisch. Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Bezirksregierung eingehende Unterlagen nicht immer umgehend gesichtet und bearbeitet werden können. Es ist daher auf eine vollständige und widerspruchsfreie Übersendung der Unterlagen zu achten.

Es ist unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige hin erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht. Verfahrensfehler, wie eine nicht erfolgte Anhörung des Betroffenen oder abweichende Fehlzeiten in der Exceltabelle zur Versäumnisanzeige, führen bei den Gerichten dazu, dass ein Verfahren bereits aus formellen Gründen kostenpflichtig eingestellt werden muss.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen haben eine landesweit einheitliche und zügige Bearbeitung aller Verfahren gefordert. **Daher sind zwingend die - hier erneut als Anlage beigefügten - Formulare zu verwenden.**

Die Bußgeldverfahren werden in der Bezirksregierung weitestgehend elektronisch geführt. Bitte stellen Sie den Vorgang daher in folgender Reihenfolge zusammen:

1. Versäumnisanzeige
2. Excel -Tabelle mit den angekreuzten hier relevanten Fehlzeiten
3. Anhörungsschreiben (mit Datum wegen Verjährung)
4. Anhörungsbogen



Diese vier Unterlagen sind zur Bearbeitung des Bußgeldverfahrens zwingend erforderlich. Weitere Unterlagen wie

Datum: 02. September 2026
Seite 9 von 12

5. Rückantwort des Betroffenen und ggfs.
6. Ihre Bewertung zur Einlassung des/der Betroffenen, soweit eine Stellungnahme vorliegt.
7. Weitergehende Unterlagen (z.B. Atteste, Schriftverkehr mit Jugendamt, bereits veranlasste Maßnahmen etc.)

sollten chronologisch beigelegt sein.

Bitte übersenden Sie die Unterlagen für jedes Bußgeldverfahren und jede betroffene Person jeweils in einem gesonderten PDF-Dokument an dezernat48@bezreg-koeln.nrw.de.

2.2 Zwangsgeldverfahren:

Sowohl neben dem Bußgeldverfahren, als auch unabhängig davon, kann zur Durchsetzung der Schulpflicht Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Das Zwangsgeldverfahren hat im Unterschied zum Bußgeldverfahren keinen sanktionierenden Charakter. Es handelt sich vielmehr um ein Beugemittel, mit dem die Erziehungsberechtigten dazu angehalten werden sollen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und dadurch einen regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes sicherzustellen.

Gemäß § 41 Abs. 1 SchulG melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule



regelmäßig teilnimmt. Nach § 41 Abs. 5 SchulG können die Eltern von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel zur Erfüllung dieser Pflichten angehalten werden.

Datum: 02. September 2026
Seite 10 von 12

Ein Zwangsgeldverfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs nicht nachkommen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie ihr schulpflichtiges Kind nicht an einer Schule anmelden, obwohl eine entsprechende Verpflichtung besteht (z. B. bei einem notwendigen Schulwechsel oder beim Übergang in die Sekundarstufe II), oder wenn sie trotz wiederholter Schulversäumnisse nicht hinreichend darauf hinwirken, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Voraussetzung für die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens ist, dass die Erziehungsberechtigten tatsächlich in der Lage sind, auf die Erfüllung der Schulpflicht durch ihr Kind einzuwirken. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Erziehungsberechtigten keine oder nur unzureichende Einwirkungsmöglichkeiten auf ihr Kind haben, ist zunächst zu prüfen, ob andere Maßnahmen, insbesondere pädagogische Maßnahmen, eine Unterstützung durch das Jugendamt, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen das Kind selbst oder eine zwangsweise Zuführung zur Schule, geeigneter sind.

Im Zwangsgeldverfahren werden die Erziehungsberechtigten zunächst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aufgefordert. Nach erfolgter Anhörung kann die Verhängung eines Zwangsgeldes angedroht werden. Kommen die Erziehungsberechtigten der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das angedrohte Zwangsgeld



festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt in der Regel 2.500,00 Euro.

Datum: 02. September 2026
Seite 11 von 12

Kommen die Eltern der Aufforderung nach, ist das Zwangsgeldverfahren einzustellen.

Für die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens ist kein gesonderter Antragsvordruck vorgesehen. Es ist keine vorherige Anhörung durch die Schule durchzuführen. Der Schulaufsichtsbehörde sind folgende Informationen und Unterlagen zu übermitteln:

1. Schülerstammblatt,
2. Sachverhaltsdarstellung,
3. Angaben zu den bislang durchgeführten schulischen Maßnahmen und Einwirkungen sowie gegebenenfalls entsprechende Nachweise (z. B. Anordnung einer Attestpflicht, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, zwangsweise Zuführung, eingeleitetes Bußgeldverfahren oder Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt).

Die Unterlagen sind elektronisch an dezernat48@bezreg-koeln.nrw.de zu übersenden.

2.3 Zwangsweise Zuführung:

§ 41 Abs. 4 SchulG sieht vor, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bei erfolgloser pädagogischer Einwirkung auf Ersuchen der Schule oder Schulaufsichtsbehörde von der zuständigen Ordnungsbehörde zwangsweise zur Schule zugeführt werden können. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.



Den genauen Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte Ziffer 3.4. des o.g. Runderlasses zur Überwachung der Schulpflicht.

Datum: 02. September 2026
Seite 12 von 12

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Preuss

Anlagen